

# Miszellen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **14 (1915)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Miszellen.

---

**Weidhube.** Im Stadtarchiv Mellingen liegt eine bisher nicht beachtete Urkunde vom 25. XI. 1438, die in erfreulicher Weise Aufschluss gibt über die Weidhube und ihre rechtliche Bedeutung; sie mag daher — als Bestätigung der schönen Untersuchungen Andreas Heuslers über Weidhube und Handgemal in der Festschrift für den schweiz. Juristenverein 1915 — hier mitgeteilt werden, soweit sie in dieser Richtung Interesse bietet.

Wir nachbenempten Burckart vnd Rüdolff der jünger von Hallwil, gevettern, tünd kund vnd bekennent offenlich mitt disem brieff: als denn diß geschriben güt genempt die Weidhüb mitt / den ackern matten holtz vnd veld, so darin vnd zû gehõrent, gelegen vmb Mellingen vmb Wolenswil vnd da umb, in der art mitt aller rechtung vnd zûgehõrd in vnd zû vnser grauffschaft / Varwang, so dann von vnser gnedigen herschafft von Österrich vnser lechen ist, vnd sunder an das weybelampt derselben vnser grauffschaft bißhar gehõrt vnd zû jerlichem zinß golten / habent dryg mütt rogggen vnd zechen schilling haller gelts, die ouch der grauffschaft weybel jerlich von sins ampts wegen ingenomen vnd dauon getan hãt, als denn des ampts ge- / wonheit harkomen vnd rechtung ist, dasselb güt nun der grauffschaft etwas entlegen ist gewesen vnd wir deshalb abgang oder ander invell vnd gebresten entsessen habent, vns daran zû- / gezogen werden mugen, darumb semlichs ze fûrkoment vnd ouch vnser lechen damitt ze bessern vnd nitt ze swecherent, als ouch mercklich ist, harumb habent wir obgen[empte] von Hallwil / mitt gûter zitlicher vorbetrachtung vnd nach rãt vnser fründ gesund lips gemûts vnd ouch der synnen fûr vns vnd alle vnser erben vnd nachkomen das genempt güt die Weydhüb / mitt ackern mitt matten mitt holtz mitt veld, so denn in vnd zû dem selben güt yendert gehõrent, wo oder an welichen enden die gelegen oder wie sy genempt sient, gantz nichts úberal hindan / gesetzt, mitt steg mitt weg mitt uffart mitt abfart mitt grund mitt grãt vnd namlich mitt aller nutzung rechtung harkomen vnd zûgehõrd, als das bißhar in vnd zû vnser grauffschaft / gehõrt vnd gedient vnd vnsern vordern vnd wir das vntzhar ingehept vnd harbracht habent, eins steten vesten vnwiderrûffklichen ewigen kouffs verkoufft vnd gebent das also wis- / sentlich in krafft vnd mitt vrkúnd diß briefs recht vnd redlich ze kouffend den fromen wisen schultheissen rãten vnd der gemeind ze Mellingen *um 95 Gl. rh., womit die von Halwil* diß nachgeschriben gúlt vnd güt, die denn der grauffschaft vnd dem lechen gelegner vnd nutzlicher sind — — / —, namlich vier mütt kernen gelts vff von vnd ab einem güt gelegen ze Meysterswand, so dann ietz zû ziten Úly Walder daselbs buwt vnd zinst, von dem erbern Heinrich Reygen, / burgern Zúrich, in vnd zû der egen[empton] vnser grauffschaft handen vnd anstatt des vorgemerckten verkoufften gûts eins ewigen vnwiderrûffenlichen koufs gekoufft habent, des wir vns / herin

offenlich bekennent, also vnd mitt semlichem geding, das die ietzge[nemp]t gült mitt aller rechtung vnd zûgehôrd, als vor stât, die doch bißhar eigen gewesen ist, fûr vnd anstatt / des vorgemeldeten verkoufften güts in vnd zû der grauffschafft vnd dem lechen in lechens wise gehôren, darzû fûr lechen ingeschriben gehept werden vnd darin dienen sol in aller wiß form / vnd maß, als das egemerckt verkoufft gût darin vnd zû gehôrt vnd gedient hât. — *Währschafftsformel*. Geben vff sanct Katherinen der heiligen junckfrowen vnd martrerin tag 1438.

Siegler: B. und R. von Halwil.

*Original*: Perg. 40,5/31,2 cm (inbegr. 4,7 cm Falz) im Stadtarchiv Mellingen: Urk. 38. Das erste Siegel ist wohl erhalten eingehängt, das zweite stark beschädigt. Rückaufschriften (gleichzeitig): Brief vmb die weidhûb. (17. Jhdt.) Der Brief vom Lëchen deß Weybelbergs.

Walther Merz.

### Mitteilungen über Basler Kunsthandwerker aus den Bürgerrechtsakten des Basler Staatsarchivs.

Von August Huber.

#### 1. *Gesuch des Bildhauers Balthasar Michel um Beibehaltung des Basler Bürgerrechts 1601.*

Balthasar Michel geboren 1576 als Sohn des Bildhauers Hans Michel<sup>1)</sup>, der sich mit seiner Munatius Plancusstatue im Basler Rathause einen Namen gemacht hat, ergriff den Beruf seines Vaters. Nach längerem Aufenthalt in Besançon, wo er sich verheiratet hatte, kehrte er 1601 nach Basel zurück<sup>2)</sup>. Hier war sein Vater schon seit 7 Jahren tot<sup>3)</sup>, seine Mutter hatte sich aber wiederum verehelicht mit dem Bildhauer Martin Kornhaas<sup>4)</sup>. Sobald der Rat vernahm, dass Michel sich in seiner Vaterstadt ohne weitere Erlaubnis einzuholen niederzulassen beabsichtige, beschloss er ihn wegen seines ordnungswidrigen Verhaltens zur Rechenschaft zu ziehen<sup>5)</sup>. Dies veranlasste Michel zu der untenstehenden Eingabe, in der er um die Beibehaltung seines Bürgerrechtes bat und sich zugleich wegen seiner Verheiratung mit einer katholischen Ausländerin entschuldigte. Der Rat gieng auf sein Gesuch ein, nur blieb die aus der Ehe hervorgegangene Tochter Anna vom Bürgerrechte ausgeschlossen<sup>6)</sup>. Wenige Wochen vorher hatte

<sup>1)</sup> Schweizerisches Künstlerlexikon II, p. 406. — Über Balthasar Michel schweigt sich das Künstlerlexikon aus, ebenso über den unten angeführten Martin Kornhaas.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv Basel, Ratsprotokoll d. d. 1601, Juli 8./18.

<sup>3)</sup> Er starb 1588.

<sup>4)</sup> St.-A. Basel, Ratsprotokoll d. d. 1601, Juli 13./23 und Juli 18./28. — Martin Kornhaas von Martinszell wurde nach Öffnungsbuch IX, fol. 108<sup>v</sup>, 1589, Juni 2. Bürger zu Basel. Am gleichen Tage erhielt er das Zunftrecht zu Spinnwettern (Spinnwetternzunftarchiv 5, fol. 233<sup>v</sup>).

<sup>5)</sup> St.-A. Basel, Ratsprotokoll d. d. 1601, Juli 8./18.

<sup>6)</sup> St.-A. Basel, Ratsprotokoll d. d. 1601, Juli 18./28. — Öffnungsbuch XI, fol. 147.

übrigens Michel gemäss seinem Berufe das Zunftrecht zu Spinnwettern angenommen<sup>1)</sup>).

Gestreng, edel *etc. etc.* herren und getreue vätter.

Auf euer *etc.* weisheit verruckter, tagen beschehen fürhalten gib ich dise meine underthennige antwort mit demüetigster pitt solliche gnedigist von mir anzuhoeren.

War ists, gnedige herren, dasz ich mich 4 jar in der statt Bisantz, von wölcher ich viel gehört, was für stattlicher bildtwerckh und künstlicher arbeit daselbst zu sechen seyen, vorab bey dem wolgebornen herren herren Francisco graven von Granvellen<sup>2)</sup> und Canticroy, herren von Chantene und Mesier, des ordens Alcantria ritters, eines fürbindigen kunstliebhabenden herrens, mich gehalten, bei welchem ich mein freyen tisch gehebt, mir seine heimlichste kunststückh, eines grossen schatz wert, vertraut. Ob welchen ich mich geübt und ihm bis uff mein verreisen umb ein gewüsse belohnung jerlichen gedient und mich ihrer religion und ceremonien der kirchen sowol als mein herr selbs nichts anfechten lassen, wie ich dan dasz bei meiner gewüszne behalten kan. Weil man auch sagt: beiwonung macht kundtschafft, ist nit ohn, dasz ich mich in diser zeit mit eines erlichen burgers tochter zu Bisantz ehelichen verpflichtet, als mancher Baszler mer vor mir gethon, ohn not hie anzumelden. Und erlicher leuten töchtern von andern orten hergebracht. Dasz ich aber mein weib nit hie, sonder in irem vatterlandt zu kirchen geführt, ist nit der meinung beschehen, dasz ich darumb die catholische religion angenommen und unsere in gottes wort gegründte verlaszen, sondern, weil sie ire eltern und verwanten daselbsten gehebt, hab ich nit vermeint, dasz es etwas nachdenckens bringen solte, weil ich nit zu Bisantz zu bleiben vorhabens, sonder mich widerumb gehn Basel zu verfiengen willens gewesen.

Wolangezogner herr graff ist mir auch ein erbars schuldig gewesen und, weil der vielmalen verreiszt, ist mir ohn die bezalung ehr zu weichen nit rathsam gewesen. Hab aber jedoch gedachtes mein weib teglich bei ihren eltern in dero behaussung gelassen, von und zu gewont und, weil ich, wie gehört, mein freyen tisch gehebt, eigen feur und liechts zu gebrauchen nit bedörffen, wie auch mich mit einichem eydt niemalen gegen jemanden verpflichtet.

Derowegen an e. g. st. f. er. wt. mein underthennig demüetig und hochfleisziges bitten, mich für gnugsam entschuldiget zu halten und mich

<sup>1)</sup> St.-A. Basel, Spinnwetternzunftarchiv 5, fol. 233<sup>v</sup>.

<sup>2)</sup> François Perrenot de Granvelle, comte de Cantecroix und seigneur de Chantonay, Sohn des Thomas Perrenot und der Helene von Brederode und Neffe des aus der Geschichte der Niederlande bekannten Cardinals Granvella, starb als Letzter seines Geschlechtes 1607 zu Prag. Über seine Hinterlassenschaft, die dem zum Erben eingesetzten Neffen François Thomas d'Oiselet zufiel, schreiben die *Généalogies historiques des rois, ducs, comtes etc. de Bourgogne* p. 329 „Les biens de la maison de Granvelle consistoient en palais, meubles précieux, statues, ouvrages des meilleurs peintres d'Italie, de Flandre et d'Allemagne et terres de grand prix en Flandre et au comté de Bourgogne, que le cardinal de Granvelle avoit laissez à ses neveux.“

bej ererbtem burgrecht gnedigklich bleiben zu lassen, auch, weil ich als ein lediger gesell hievor noch nie den burgerlichen eydt gethon, gnedigklich bedenckhen. Verhoff ich, wider e. g. desz orts nit gehandelt habe, sondern mich also redlich gehalten, dasz ich getraúw, solches mehr zu rúhm, dan unehren dienen solle, welches um e. g. st. f. er. wt. zu verdienen ich mich usz schuldiger pflicht aller gehorsame befleissen will. Deren zu milten gnaden ich mich befelhen thun, gnediger antwort mich getröstendt.

E. gn. etc. unnderthenniger und gehorsamer

Balthasar Michel der bildthower.

*Dorsalbemerkung* abgehört 18 july anno 1601.

Original im Staatsarchiv Basel, Akten Bürgerrecht F 2, 1581—1605, No. 97.

2. *Kundschaften über die Herkunft des Bildschnitzers Johann Christian Frisch.*<sup>1)</sup>

Frisch, der als Meisterstück den jetzt im Basler historischen Museum befindlichen kunstvollen Ausziehtisch verfertigte, stammte aus Linz. Er arbeitete bei der Witwe des Peter Würtz, war auch zum evangelischen Glauben übergetreten und wünschte im Frühjahr 1675 seine Meisterin zu heiraten. Zugleich anerbote er sich die verwaisten Kinder derselben gebührend zu erziehen.<sup>2)</sup> Um seine Absichten zu erreichen, musste er das Basler Bürgerrecht erwerben. Auf sein Gesuch hin verlieh am 1. Juni 1675 der Rat ihm dasselbe unter der Bedingung den Nachweis zu erbringen, „dass seine eltern ehrliche und ehleuth gewesen seyen.“<sup>3)</sup> Die nachfolgenden Aussagen über die Herkunft des Neubürgers sollten wohl dieser Forderung Genüge leisten.

Auffgenommener bericht

wegen Johann Christian Frischen<sup>4)</sup> des bildschnizers von Linz aus Oberösterreich, so heut dato den 22<sup>5)</sup> Maii 1675 umb das alhiesige burgerrecht angehalten, ehelicher geburth und frey herkommens aus obrigkheitlichem befelch bei folgenden persohnen gefast.

Nicome Schwenckh, seines handtwerckhs ein zimmermann und gassenbesezer in hiesiger statt diensten, sonst von Regenspurg gebürtig, bekundschaftet, dass gedachter Johann Christian Frisch der bildschnizer, wie auch seine eltern ihme gar wohl bekhandt und er gezeug sie die eltern nun bei 10 jahren hero wohl khenne. Die seyen zur statt am Hooff sonst der Bayerische Hooff genant bei Regenspurg wohnhaft, gestalten der vatter auch ein bildschnizer seye. Seinen wie auch der mutter nammen aber wüsse er nicht, wüsse auch nit, wo gemelte seine eltern gebürtig. Dieses aber seye ihme bekhandt, dass an dem orth, wo offtgedachte seine eltern sich diszmahlen auffhalten, keine andern als freye leuth wohnen.

<sup>1)</sup> Ueber Frisch s. den Artikel E. Majors im Schweizerischen Künstlerlexikon, Supplement p. 163.

<sup>2)</sup> St.-A. Basel, Ratsprotokoll d. d. 1675, Mai 22./Juni 1.

<sup>3)</sup> a. a. O.

<sup>4)</sup> Irrtümlich steht im Text „Schwenckhen“ statt Frischen.

<sup>5)</sup> Nach moderner Datierung 1. Juni.

Hanns Löffelholz ein schmidtknecht von Regensburg bey Adam Heinrich Schwingdenhammer, dem hueffschmidt und burger alhier, in arbeit ohngefehr 23 jahr alt, zeigt an, dieser Johann Christian Frisch seye ihme eben auch wohl bekant, kenne auch seine eltern von jugend auff, die wohnen auff Bayerischer seite bey Regenspurg zur statt am Hooff, so, wie ein kleine vorstatt, und etwan 100 häuser begreiffe. Der vatter seye auch ein bildschnizer und gar ein kunstreicher mann gewesen, der seye aber jnnert denen zweyen jahren, die gezeug von haus seye, gestorben, massen es ihme sein gezeugen vatter vor ohngefehr 6 wochen naher Straszburg geschrieben. So viel gezeug wüsse, seye die mutter noch im leben und er Frisch ein freye persohn, wo aber gemelte seine eltern gebürtig seyen, möge er nit wüssen.

Original im St.-A., Basel, Bürgerrecht F 2, 1673—1699, No. 9.

3. *Gutachten der Basler Bürgerkommission über das Bürgerrechtsgesuch des Bildhauers Reinhard Emanuel Battier.*

Battiers Vater, Reinhard, eine unstätte Natur, konnte nirgends recht Fuss fassen und hatte daher trotz seiner reichen Anlagen wenig Erfolg im Leben. Als Erzieher im Hause des Berner Landvogts Ernst zu Laupen heiratete er dessen Tochter Esther Magdalena, kehrt dann nach Basel zurück, hält sich einige Zeit bei seinem Bruder, der als Kaufmann in Dublin lebte, auf. Da es ihm dort nicht gefällt, nimmt er die Studien wieder auf und beschäftigt sich vornehmlich mit Mathematik, er wird nun nach Berlin in die Akademie der Wissenschaften berufen. Auch dort hält er es nicht lange aus, sondern folgt einem Rufe den Erbprinzen von Sachsen-Gotha auf seinen Reisen zu begleiten, den er übrigens bald wieder verlässt. Schliesslich bringt er den Rest seines Lebens bei den Herrnhutern in Schlesien als Arzt zu, nachdem er auf Anregung des Grafen Zinzendorf Medizin studiert hatte.<sup>1)</sup> Sein Sohn war bei den Irrfahrten des Vaters um sein Basler Bürgerrecht gekommen; um nun dieses wieder zu erhalten, stellte ein Verwandter Reinhardts, der Ratsbote Ludwig Beck, das nötige Gesuch. Am 12. April 1762 wurde auf das nachfolgende Gutachten der Bürgerkommission hin Reinhard Emanuel Battier vom Grossen Rat unentgeltlich in's hiesige Bürgerrecht aufgenommen;<sup>2)</sup> nach Holzhalb lebte er später in Paris.<sup>3)</sup>

Wohlweyser herr burgermeister *etc. etc.*

Als unsere gnädigen herren ein wohlweyser kleiner raht unterem 6ten dieses das begehren für Reinhardt Emanuel Battier um aufnahm in das alhiesige burgerrecht für uns gewiesen, so hat uns solchem nach meister Ludwig Beck der rahtsbott vordrist beygehende hochzeit- und taufschein vorgelegt, welche zeigen, dass dieser junge Reinhard Emanuel Battier von ew. gnaden burger herrn Reinhard Battier, weyland herrn

<sup>1)</sup> Leu, Helvetisches Lexikon, p. 281 und Supplement von Hans Jakob Holzhalb I, p. 160.

<sup>2)</sup> St.-A., Basel, Protokoll des grossen Rats, d. d. 1762; April 12.

<sup>3)</sup> Leu-Holzhalb I, p. 160. — Das Schweizerische Künstlerlexikon kennt ihn nicht.

stattmajor Battieren selig sohn, und seiner ehfrauen Ester Magdalena Ernst, einer Tochter herrn landvogt Hans Georg Ernsten von Bern, in anno 1744 ehelich erzeugt worden. Auch hat sich aus dessen weiterem vortrag ergeben, dass dieser sich zwar den 3<sup>ten</sup> mertz 1745 vor e. e. kleinen raht um seiner ehfrauen burgerrecht anmelden lassen, allein wegen demselben zugestossenen fatalitäten, die ihne sein glück zu suchen in entfernte und weitentlegene lande getrieben und ihn also gleichsam ausser stand gesetzt haben, dieses geschäft ferners zu betreiben, auch nicht läugnen könne, dass er aus unwüssenheit der gesetze eine so wichtige pflicht gegen seinen sohn versäumt habe. Nun aber, da er seinen begangenen fehler einsehe und dringentlich bette, sich in ansehung des alhiesigen bürgerrechtens seines in dieser ehe erzeugten einzigen sohns gedachten Reinhard Emanuel Battiers anzunehmen, so seye dessen hochansehnlicher e. verwandtschaft angelegen, man möchte den sohn des vatters nachlässigkeit und unwüssen nicht entgelten lassen, sondern dene mit gnädigen augen ansehen und ihme aus gnaden das alhiesige burgerrecht zukommen lassen. Wann wir nun aus denen an die hochansehnliche e. verwandtschaft eingeloffenen schreiben, die uns vorgelegt worden, ersehen, dass der vatter, herr Reinhardt Battier, sehr beweglich um das burgerrecht für seinen sohn bitte. Dieser aber die bildhauerkunst erlernt und sich dermahlen zu Strassburg bey einem meister befinde, ihme auch wegen dem alhiesigen bürgerrecht die ordnung in nichts zuwider ist, als dass innert der in derselben bestimmten zeit für seine mutter Ester Magdalena Ernst das alhiesige bürgerrecht von ew gnaden nicht ausgewürcket worden, welches ein fahl ist, in welchem unseres ermessens die gnadenbezeugung platz haben kan, um desto mehr, da das bedauernswürdige schicksal eines mehr unglücklichen als fehlbahren vatters an dieser versümmnis schuld gewesen ist.

Wir stellen also diese sach ew. gnaden kluger überlegung und beliebiger decision lediglich anheim und verharren mit aller hochachtung ew. gnaden

getreue und unterthänig gehorsame  
die Deputirte in burgerrechtssachen.

Original im St.-A. Basel, Bürgerrecht F 2, 1758—1769, fol. 74.

4. *Bürgerrechtsbegehren des Kunstgärtners Niklaus Petersen aus Dänemark.*

Um die Wende des Jahres 1763 auf 1764 bewarb sich der Kunstgärtner Niklaus Petersen um das Basler Bürgerrecht. Er stammte aus Hörup auf der dänischen Insel Alsen<sup>1)</sup>, hatte sich einige Jahre zuvor in Basel niedergelassen und dort mit einer Bürgerin Maria Charlotte Werdenberg verehelicht. Von seinem Dienstherrn, Ratsherrn Hans Balthasar Burckhardt<sup>2)</sup>, bei dem er seit über 4 Jahren in Arbeit stand, lebhaft empfohlen,

<sup>1)</sup> Herkunftsschein d. d. Sonderburg 1761, April 6. im St.-A. Basel Bürgerrecht F 2, 1762—1764.

<sup>2)</sup> Zeugnis des Ratsherrn Hans Balthasar Burckhardt, d. d. 1763, Dezember 13. a. a. O.

wurde er nebst der Gattin und dem einjährigen Söhnchen Peter durch Beschluss des grossen Rates vom 20. Februar 1764 in's hiesige Bürgerrecht aufgenommen<sup>1)</sup>.

Wohlweiser herr burgermeister *etc.*

Der hohe gesätzgeber hat in der auswahl deren, die er mit dem hiesigen burgerrecht begnadigen will, haubtsächlich seine weise absichten auf solche persohnen gerichtet, die mit der emsigkeit einen guten wandel verbinden. Aus diesen pflichten, die ein jeder wohldenckender mensch sich selbs schuldig ist, habe ich mir in meinem lebenslauf eine der vornehmsten reglen gemacht. Ich underwerfe mich auch dieser probe und offenbare damit, wie viel und hoch mir an meiner, meiner ehfrauen und kindes gnädiger aufnahme in das hiesige burgerrecht gelegen seye. Die hohe verordnung erheischt von demjenigen, der sich um diese gnade bewirbet, erstlich, dass er sich zu der h. reformirten religion bekennen solle. Ich bin zwar der lutherischen zugethan, trage aber nicht das mindeste bedencken vermög der bey seiner hochwürden dem herrn obristen pfarrherrn gethanen erklärung und des mir darüber erteilten scheins<sup>2)</sup> zu der reformirten glaubenslehre überzutreten.

Zweitens solle eine solche persohn ihre eheliche und ehrliche geburt bescheinigen: ich habe aber bey meiner verehelichung das unangenehme schicksal gehabt, dass mein taufschein verleget worden ist, daher und wegen der weiten entlegenheit meines geburtsorts selbigen in wenig zeit nicht erhalten kan, so muss ich an dessen stelle meinen lehrbrief<sup>3)</sup>, in deme ausgesetzt ist, dass ich Peter Petersens des küsters eheleiblicher sohn seye, zu hilfe ziehen. Und überdies wird auch meine eheliche geburt einigermassen dardurch gerechtfertiget, da seine mayestät der könig von Dänemarck mir bey meinem austrit aus seinem königreich, meinem vatterland, auf die wanderschaft den beyligend eigenhändig unterschriebenen pass<sup>4)</sup> ausfertigen lassen, warzu sich kein unehelicher hätte rechnung machen, weniger darum anmelden dürfen.

Angezogener mein lehrbrief zeigt, dass ich die kunstgärtnerey ordentlich erlernet. Bald nach verflossener lehrzeit habe ich mich auf die wanderschaft begeben und bin seithero aus einem fürstlichen garten in den andern gekommen, wie es meine verschiedene in handen habende abschiedebrief<sup>5)</sup> ausweisen. Meine letste auswärtige bedienung ware in Durlach, von dar ich von meinem jetzigen herrn patronen<sup>6)</sup> allhero beruffen worden bin und under dessen bürgschaft seit meiner verehelichung die hohe gnade des hiesigen schutzes genieesse. Desselben hier beyliegender schein ist auf

<sup>1)</sup> Konzept der Aufnahmeurkunde, d. d. 1764, Februar 20. a. a. O.

<sup>2)</sup> Der von Antistes Hans Rudolf Merian ausgestellte Schein, d. d. 1763, Dezember 21. a. a. O.

<sup>3)</sup> Der Lehrbrief findet sich nicht mehr bei den Akten.

<sup>4)</sup> Eine Abschrift des Passes d. d. 1754, Juni 19. im St.-A. Basel, Bürgerrecht F 2 1762—1764.

<sup>5)</sup> Diese Zeugnisse fehlen bei den Akten.

<sup>6)</sup> Ratsherr Hans Balthasar Burckhardt.



mein vorhaben eingerichtet und zeuget, wie meine abschiede, von meinem geführten guten wandel.

Ich habe nach dem innhalt der taufscheinen<sup>1)</sup> mich mit einer burgerin geheuratet und mit derselben ein söhnlein erzeuget, die ich mit meiner handarbeit ehrlich ernehre.

Bey meinem beruf findet man alhier immer genugsame arbeit und verdienst, so dass ich niemalen einigen mangel daran vorsehen kann. Er ist also anständig und nützlich und meine mittel von ungefehr 1000  $\text{℔}$  sind hinlänglich selbigen zu treiben ohne dasjenige, was ich an mütterlichem zu erwarten habe, die laut des heimatscheins von meiner obrigkeit mir nicht ehender als bis ich ein sicheres und beständiges heimatrecht erworben, werden ausgefolget werden.

Aus diesem obrigkeitlichen zeugnuss ist zugleich abzunehmen, dass ich meiner herrschaft mit keiner leibeigenschaft verwandt seye, sondern nach bezalten königlichen abzugsgelteren mit dem meinigen frey ziehen und mich nach meinem gefallen niederlassen und setzen kan. Diesen urkunden füge ich annoch bey einen einwilligungsschein von der hiesigen e. meisterschaft der gärtneren<sup>2)</sup> und, obwohlen ich gestehen muss, dass ich deren samtliche underschriften nicht habe einbringen können, so ergibt doch so viel, dass die underzeichneten meine annahme nicht für nachtheilig ansehen.

Und aus allem angebrachten und vorgelegten erhellet mein vorsatz mich zu der h. reformirten religion zu bekennen, meine ehelich und ehrliche geburt, mein gutes leumden und meine emsigkeit, dass ich einen anständigen nutzlichen und niemand schädlichen beruf treibe, auch mit denen nöthigen mittlen darzu versehen seye und keinen nachjagenden herrn habe.

Dieses sind die eigenschaften, die zu erhaltung des hiesigen burgerrechtes erfordert werden, welchemnach dann euer gnaden meine hochgeachte gnädige und hochgeehrteste herren flehentlich bitte, mir dehro gnädige empfehlung bey meinen gnädigen herren und oberen gnädigst und gütigst zu statten kommen zu lassen, die mir in meinem anligen sehr fürderlich und trostlich seyn kan. *Etc. Etc.*

Euer gnaden *etc. etc.* signiert C. Petersen.

Undatiertes Original im St.-A. Basel, Bürgerrecht F 2, 1762—1764.

<sup>1)</sup> Die Taufscheine seiner Frau und seines Sohnes im St.-A. Basel, Bürgerrecht F 2, 1762—1764.

<sup>2)</sup> Dieser Schein, d. d. 1763, Dezember 12., sowie ein solcher der übrigen Gärtnermeister, die sich gegen die Zulassung Petersens aussprechen, a. a. O.